

Agnes-Miegel-Gesellschaft e.V.

Agnes-Miegel-Platz 3, 31542 Bad Nenndorf
www. Agnes-Miegel-Gesellschaft.de

1. Vorsitzende: Dr. Marianne Kopp
Am Kellerberg 16, 86391 Stadtbergen
Tel.: 0821- 24 32 879
e-mail: koppmarianne@web.de

Pressesprecher: Detlef Suhr
Agnes-Miegel-Str. 42, 26188 Edeweicht
Tel.: 04486-2242
e-mail: kultours@t-online.de

Herrn
Stadtdirektor
Bernd Reese
Rodenberger Allee 13

31542 Bad Nenndorf

Edeweicht, den 28.10.2013

Betr.: Antrag auf Entfernung des Agnes-Miegel-Denkmal aus dem Kurpark Bad Nenndorf

Sehr geehrter Herr Reese,

mit Erstaunen nimmt die Agnes-Miegel-Gesellschaft den Antrag des Ratsmitgliedes Olaf Buschmann zur Kenntnis, das Agnes-Miegel-Denkmal aus dem Kurpark zu entfernen.

Das Agnes-Miegel-Denkmal befindet sich im Besitz der Agnes-Miegel-Gesellschaft. Insofern geht die Aussage, das Denkmal solle „der Agnes-Miegel-Gesellschaft kostenfrei angeboten werden“, völlig an den Tatsachen vorbei. Da das Denkmal Eigentum der Agnes-Miegel-Gesellschaft ist, kann es nur im Einvernehmen mit der Gesellschaft von seinem jetzigen Standort versetzt werden. Kurdirektor Schick hatte sich bei der Aufstellung im Jahre 1994 engagiert für einen Standort im Kurpark eingesetzt. In einem Gespräch mit Ihnen im Rathaus hatten Vertreter der Agnes-Miegel-Gesellschaft am 10.5.2013 klar bekundet, dass sie einen Verbleib des Denkmals an seinem jetzigen Standort wünschen.

Wie es unter diesen Umständen zu einem Antrag kommen konnte, der über fremdes Eigentum entscheiden will, ist nicht nachzuvollziehen. Rechtlich ist ein solches Verfahren selbstverständlich höchst angreifbar.

Völlig unklar bleibt bei dem Antrag im übrigen, ob hier Fragen des Denkmalschutzes berücksichtigt wurden. Die Gestaltung des bedeutenden Denkmals erfolgte durch den bekannten Essener Bildhauer Ernst Hackländer. Das Kunstwerk ist seit 1994 fester Bestandteil des Kurparks und selbstverständlich auch auf den Kurparkplänen verzeichnet und näher beschrieben.

Sollte der Rat trotzdem beschließen, das Denkmal aus dem Kurpark zu entfernen, wird die Agnes-Miegel-Gesellschaft neben rechtlichen Schritten auch die Möglichkeit einer Bürgerbefragung bzw. eines Bürgerbegehrens gegen die Entfernung des Denkmals prüfen, insgesamt also alle Möglichkeiten der Revision eines solchen Beschlusses nutzen.

Nach zahlreichen Gesprächen mit Nenndorfer Bürgern gehen wir davon aus, dass die große Mehrheit ebenfalls gegen ein Entfernen des Denkmals stimmt - anders als es Herr Buschmann suggeriert. Ein Ratsbeschluss in Buschmanns Sinne würde deshalb in jedem Falle für großen Unfrieden innerhalb der Bevölkerung sorgen.

Die von Herrn Buschmann angeführten „Beispiele zu Agnes Miegel im Dritten Reich“ sind entweder vollkommen aus dem Zusammenhang gerissen oder die massiven Zwänge der Nationalsozialistischen Diktatur für jeden Menschen werden völlig unwissenschaftlich geleugnet. Eine freie Meinungsäußerung zu politischen Fragen war in der NS-Diktatur nicht möglich. Trotzdem hat sich die Dichterin nie antisemitisch geäußert oder Gewalt gegen politisch Andersdenkende befürwortet. Es gibt keinen einzigen Hinweis darauf, dass sie jemals einer anderen Person geschadet hat. Die Lebensleistung der Dichterin von den Anfängen im Kaiserreich über die Weimarer Republik bis zu den Sechziger Jahren der Bundesrepublik lässt Buschmann ebenfalls vollständig unter den Tisch fallen. Auch die Tatsache dass sie eine der bedeutendsten Persönlichkeiten war, die in Bad Nenndorf gelebt und gewirkt haben - gleichermaßen hoch geschätzt von Friedensnobelpreisträger Willy Brandt (SPD) und „Literaturpapst“ Marcel Reich-Ranicki - bleibt gänzlich unerwähnt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass Buschmanns Aussagen über Agnes Miegel in höchstem Maße unseriös sind.

Die wichtigsten Miegel-Experten halten die Dichterin inzwischen für voll rehabilitiert. Das zeigt sich auch an den gescheiterten Versuchen bestimmter Gruppen, Agnes-Miegel-Straßen umzubenennen.

Die Agnes-Miegel-Gesellschaft hat in den vergangenen Monaten mehrfach erfolgreich rechtliche Schritte gegen Verunglimpfungen der Dichterin eingeleitet. Auch Herr Buschmann sollte bedenken, dass die Verunglimpfung Verstorbener nach dem Strafgesetzbuch mit erheblichen Strafen bedroht ist. So heißt es in **§ 189 StGB**:

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener:
Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die literarische Agnes-Miegel-Gesellschaft wird auch in Zukunft rechtliche Schritte gegen Personen prüfen, welche die Dichterin verunglimpfen. Eine ganz klare Verunglimpfung des Andenkens der Dichterin stellt die unseriös begründete Forderung nach einer Entfernung des Agnes-Miegel-Denkmal aus dem öffentlichen Raum - also aus dem Kurpark - dar. Auf meiner Internetseite <http://www.kul-tours.de/bad-nenndorf-agnes-miegel.htm> werde ich mich als Pressesprecher der Agnes-Miegel-Gesellschaft - wie bisher - mit jeder Person auseinandersetzen, welche unwahre Behauptungen über die Dichterin verbreitet. Auch auf diesem Wege werden wir Verleumdungen der Dichterin publik machen.

Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein der Ratsmitglieder und fordern diese auf, eine Entfernung des Agnes-Miegel-Denkmal aus dem Kurpark abzulehnen.



Detlef Suhr
Pressesprecher der Agnes-Miegel-Gesellschaft